

**ALG II UND LEISTUNGEN ZUR EINGLIEDERUNG**

Außer den finanziellen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind im Rahmen vom SGB II („Hartz IV“) auch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit vorgesehen.

**Ermessen**

Ob Eingliederungsleistungen erforderlich sind, wird vom persönlichen Arbeitsvermittler des Arbeitsuchenden entschieden, der im Rahmen von Ermessensentscheidungen auf ein breites Spektrum von Leistungen zurückgreifen kann. Es sind auch Leistungen möglich, die aus dem Bereich des SGB III (Arbeitslosengeld) stammen, aber auch diese können nur als Ermessensleistung gewährt werden. Einzige Ausnahme: Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind nach SGB II dann Pflichtleistungen, wenn dies auch im SGB III vorgesehen ist.

**Förderhöhe und Förderdauer**

Konkrete Aussagen zu Förderhöhen und Förderdauer sind nur schwer möglich, da sich Ermessensleistungen u.a. dadurch auszeichnen, dass sie von verfügbaren Haushaltsmitteln abhängig sind und vom Fallmanager im Einzelfall bewilligt werden.

**Eingliederungsvereinbarung**

Die erforderlichen Leistungen werden vom Fallmanager gemeinsam mit dem Alg II-Beziehenden, i.d.R. zunächst für 6 Monate, durch eine Eingliederungsvereinbarung festgelegt. In der Eingliederungsvereinbarung muss genau bestimmt sein, welche Leistungen zur arbeitsmarktlichen Integration der Alg II-Beziehende erhält. Darüber hinaus muss die Eingliederungsvereinbarung bestimmen, welche Bemühungen in welcher Form und Häufigkeit durch den Hilfebeziehenden erbracht werden müssen.

**Sanktion**

Alternativ oder falls eine Eingliederungsvereinbarung nicht übereinstimmend zustande kommt, wird sie vom Fallmanager einseitig durch Verwaltungsakt erteilt. Der Leistungsberechtigte hat mit Sanktionen zu rechnen, wenn er sich ohne wichtigen Grund und trotz Rechtsfolgenbelehrung weigert, den in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nachzukommen. In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

**Eingliederungsleistungen**

Beispiele für Eingliederungsleistungen sind:

- Beratung,
- Vermittlung (auch durch Dritte),
- Erstattung von Bewerbungs- und Reisekosten,
- Trainingsmaßnahmen,
- Mobilitätshilfen (Beihilfen z.B. für Ausrüstung, Umzugskosten),
- Förderung der beruflichen Weiterbildung,
- Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.



## **Kostenübernahme**

Wenn für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich, können auch Kosten übernommen werden für:

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder,
- Häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- Suchtberatung,
- Gewährung von Einstiegsgeld (zur Förderung der Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit).

## **Selbstständigkeit**

Für Bezieher/-innen von Alg II ist eine Unterstützung durch den Gründungszuschuss nach dem SGB III zum Aufbau einer selbstständigen Existenz zunächst ausgeschlossen. Allerdings kann das oben erwähnte Einstiegsgeld auch für die Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit gezahlt werden. Die Förderdauer beträgt längstens 24 Monate. Außerdem können erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen. Es besteht auch die Möglichkeit, leistungsberechtigte Selbstständige durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterstützen oder Beratung im Hinblick auf die Erhaltung oder Neuausrichtung der selbstständigen Tätigkeit zu fördern.

## **„AGH“**

Zu den Eingliederungsleistungen gehören auch die sog. „Arbeitsgelegenheiten“ („AGH“), die auch als „1-Euro-Job“ bezeichnet werden. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in AGH zugewiesen werden. AGH sind aber immer nachrangig zu einer Vermittlung in Arbeit. Auch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in eine AGH.

## **Aufstocker**

Seit 01.01.2017 gilt: Sogenannte „Alg-Aufstocker“, d.h. Personen, die das Alg II ergänzend zum Arbeitslosengeld der Agentur für Arbeit bekommen, erhalten die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nicht durch das Jobcenter, sondern nur durch die Arbeitsagentur. Die gesamte vermittlerische Betreuung und Integrationsverantwortung liegt für diese Personengruppe alleine bei der zuständigen Agentur für Arbeit